

Mahnung angesehen werden, sich streng an diese Ordnung zu halten, da die Besonderheit des Falles und die Stellung des Verlegers wie der Berufsorganisation für die Beurteilung der Sachlage von entscheidender Bedeutung sind und insolge dessen nicht außer acht gelassen werden dürfen.

#### Begründung.

Sowohl für den äußeren wie für den inneren Tatbestand sind nach der Berufungsverhandlung dieselben Feststellungen zu treffen, wie solche bereits aus dem schöffengerichtlichen Urteile ersichtlich sind; es kann deshalb auf sie Bezug genommen werden. Das Berufungsgericht hat vielmehr die rechtliche Beurteilung und hier in erster Linie die Frage zu erwägen, ob Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören. In der Bundesratsverordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916, gegen die der Angeklagte zu widergehandelt haben soll, ist nicht näher hervorgehoben, was der Gesetzgeber unter Gegenständen des täglichen Bedarfs verstanden wissen will, wohl aber ist das der Fall in der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, indem hier ausdrücklich als Gegenstände des täglichen Bedarfs Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe bezeichnet werden. Indessen sind diese Gegenstände, wie aus dem sie einleitenden Worte »insbesondere« hervorgeht, nur beispielsweise angeführt, und in der Tat verstehen auch Schrifttum und Rechtsprechung unter solchen Gegenständen nicht bloß die im Gesetz angeführten, sondern ziehen den Kreis wesentlich weiter und fassen darunter alle solche Sachen, die in gleicher oder ähnlicher Weise wie die genannten den täglichen Bedarf der Bevölkerung bilden; nach denen in weiteren Kreisen der Bevölkerung eine mehr oder weniger ständige Nachfrage besteht, weil sie von der Allgemeinheit als zur Lebensunterhaltung erforderlich betrachtet werden. Entscheidung des RG. in Strafsachen, Bd. 50, S. 286. 51. 211. Danach kommen nicht bloß Lebensmittel und Brennstoffe, verzehrbare Sachen, solche, die ihrer Natur und Erzeugung nach sofort aufgebraucht werden, in Frage, sondern auch andere, die einem notwendigen Lebensbedürfnis entsprechen und dies befriedigen, so Kleider, Schuhe, Seife, Benzin, Garn u. a. m. Immerhin aber ist die Voraussetzung, daß sich der Bedarf als täglicher darstellt, wie bei den im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Gegenständen, und daß der Bedarf auch ein umfangreicher, in weiteren Schichten des Volkes vorhandener sein muß und daß infolge des stattgefundenen Verbrauchs und der Abnutzung sich der Bedarf in täglicher Wiederkehr innerhalb der Bedarfskreise geltend macht. Hält man an diesen Erfordernissen fest, so kann man Bücher nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansehen. Zunächst Reisehandbücher, und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle in erster Linie, auf keinen Fall. Das Reisehandbuch dient schon in Friedenszeiten nur einem ganz beschränkten und engen Kreise, nämlich nur denjenigen, die eine Sommerreise unternehmen, und das ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nur ein kleiner Kreis; für die jetzigen Kriegszeiten, in denen nicht gereist werden soll und tatsächlich auch weit weniger als sonst gereist wird, gilt das noch viel mehr. Die Kriegszeit ist aber besonders ins Auge zu fassen, wie ja auch die angezogene Bundesratsverordnung für diese Zeit erlassen ist. Der Strafbefehl beschränkt sich aber nicht auf Reisehandbücher, sondern legt dem Angeklagten ganz allgemein zur Last, daß er im Juni d. J. wie vor- und nachher Bücherpreise erhöht habe. Allein, soweit hier auch noch andere Bücher in Frage kommen, gilt jedoch auch, daß sie nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind. Mag auch bei der Bildung des deutschen Volkes ein weitgehendes Bedürfnis nach Büchern bestehen, so handelt es sich doch immer bei der Anschaffung eines Buches, sei das nun eine Bibel, ein Gesangbuch oder ein Schulbuch oder ein sonstiges wissenschaftliches oder unterhaltendes Buch, um eine einzelne Anschaffung für die Dauer, oft genug für die Lebenszeit des Anschaffenden, keineswegs aber um einen Gegenstand, der mit der Zeit aufgebraucht werden soll und dessen Erneuerung sich nach mehr oder weniger kurzer Zeit notwendig

macht. Damit scheidet aber auch der Begriff des täglichen, innerhalb der Verbrauchskreise wiederkehrenden Bedarfs aus. Aus diesen Gründen verneint das Berufungsgericht die aufgeworfene Frage, wenn auch andere behördliche Organe, so die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes, entgegengesetzter Ansicht sind (s. Mitteilung für Prüfungsstellen Nr. 22 vom 30. November 1917 und Nr. 8 vom 15. April 1918). Andererseits wird aber auch im wesentlichen in Übereinstimmung mit obigen Ausführungen die Frage im Schrifttum verneint, so von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, »Übermäßige Preissteigerung«, — Rechtsanwalt Dr. Alsbach, »Erhöhung der Bücherpreise« und andere, zum Teil allerdings unter Beschränkungen.

Wollte man aber Bücher ganz allgemein zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs rechnen, so müßte dann die Freisprechung des Angeklagten immer noch aus einem anderen Grunde erfolgen. Nach § 2 der angezogenen Bundesratsverordnung darf der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden. Ausweislich der den Akten beiliegenden Rechnung hat der Angeklagte das hier in Frage kommende Reisehandbuch Mitte Mai 1918 gekauft und vom Verleger bezogen. Nach der vom Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig erlassenen Notstandsordnung vom 23. April 1918 war aber der Angeklagte berechtigt, den Teuerungszuschlag von 10% zu erheben; er hat nicht nachträglich den Preis erhöht, vielmehr beruhte die getroffene Erhöhung auf der vor der Lieferung bereits zwischen Verlegern und Sortimentern für sämtliche Bücher getroffenen Vereinbarung. Damit fehlt es aber an einem Tatbestandsmerkmal der angezogenen Gesetzstelle, und die Bundesratsverordnung schlägt im gegenwärtigen Falle nicht ein. Daß der Angeklagte bei anderen Büchern, die er vor Erlaß der Notstandsordnung geliefert erhalten hat, hinterher den Preis erhöht habe, ist nicht beanzeigt, auch fehlt es hier an genaueren Unterlagen.

Hiernach war das schöffengerichtliche Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

### Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Vorhergehende Liste 1918, Nr. 293.

#### Bücher, Broschüren usw.

- Archiv für Buchgewerbe. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein. 55. Jahrgang, Heft 7/8 vom Juli—August 1918. Leipzig, Verlag des Deutschen Buchgewerbevereins. Aus dem Inhalt: Heinrich Schwarz: Ein Streifzug durch 50 Jahrgänge des Archivs für Buchgewerbe (8. Fortsetzung). — Richard Zeise: Bedeutung der Schulwerkstätte für das graphische Gewerbe (Schluss folgt). — Heinrich Inheim: Die Leipziger Papiermesse. — Rudolf Koch: Maximilian- und Frühling-Schrift. Eine Selbstanzeige. — E. Wetzig: Dr. Ludwig Volkmann. Ein Rückblick auf seine fünfundzwanzigjährige geschäftliche Tätigkeit. — Universitätsprofessor Dr. V. Gardthausen: Die epichorische (prähellenische) Schrift im Westen Kleinasiens. — Professor Dr. R. Stübe: Die erste Druckerei in Amerika. — Museumsdirektor Dr. Friedrich Schulze: Der Karikaturenzeichner Konstantin v. Grimm. — Das Deutsche Kulturmuseum zu Leipzig.
- Droit d'Auteur, L. e. No. 12, 15, Décembre 1918. Mit Titel und Inhaltsverzeichnis 1918. Berne, Bureau International de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. Aus dem Inhalt: La statistique internationale de la production intellectuelle.
- Echo, Das literarische. Herausgegeben von Dr. Ernst Heilborn. 21. Jahrg., Heft 6 vom 15. Dezember 1918. Berlin, Egon Fleischel & Co. Aus dem Inhalt: Franz Strunz: Das Hohelied der Skeptik. — Von Andreas-Salomé: Dichterischer Ausdruck. — Eduard Plaghoff-Rejeune: Clément Marot und die hugenottischen Psalmen. — Heinz Stolz: Raabe und Busch. — Hans Friedberger: Historische Romane. — Georg Klatt: Die Dreizahl im Märchen.
- Doppel, Josef, Buch- und Kunstverlag, Regensburg, Gutenbergstr. 17: Was soll ich schenken? Kl. 8°. 16 S.
- Markenshutz und Wettbewerb, hrsg. von Dr. Martin Wassermann. Nr. 2/3 vom November/Dezember 1918. Verlag von Dr. Walther Rothschild, Berlin-Wilmersdorf. Aus dem Inhalt: Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse: Die Besteuerung des geistigen Eigentums.